

§ 13 TAHG 2012 Mitteilungspflicht

TAHG 2012 - Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 - TAHG 2012, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Hebeanlagenwärter oder das beauftragte Betreuungsunternehmen hat Unfälle und außergewöhnliche Vorfälle unverzüglich dem Betreiber, der Behörde und dem Hebeanlagenprüfer mitzuteilen.

In Kraft seit 22.12.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at